

II-1054 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

14.2.1968

526/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g , Dr. B r o d a und
Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend eine Petition der Österreichischen Juristenkommission.

-.-.-.-.-.-.-

Die Österreichische Juristenkommission (Österreichische Sektion der Internationalen Juristen-Kommission) hat am 8.2.1968 eine Petition eingebracht, die wie folgt lautet:

"Der in den letzten Tagen im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit abgelaufene sogenannte Pornographie-Prozeß und die hierauf bezogenen Berichterstattungen der Presse aber auch vorausgegangene Presseberichterstattungen veranlassen zu berechtigten Bedenken, ob durch die österreichische Rechtsordnung der Anspruch des Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre genügend gewahrt ist.

Gerade der Umstand, daß das Jahr 1968 zum JAHR DER MENSCHENRECHTE durch die VEREINTEN NATIONEN proklamiert wurde, scheint ein berechtigter Anlaß, ins Bewußtsein zu rufen, daß die allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Art. 12, aber auch Art. 8 der EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION die Anerkennung des Anspruches auf das Privat- und Familienleben fordert.

Dieses Recht des Einzelnen, an dem das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit seine Grenzen finden muß, erscheint, wie der bezogene Prozeß erweist, in Österreich nicht in ausreichendem Maße geschützt.

Gleichzeitig kann nicht genügend betont werden, daß auch die Abführung strafrechtlicher Verfahren nur unter möglichster Schonung und Wahrung der Würde des Menschen erfolgen darf.

Aufgabe des Gerichtes kann nur sein, dem Gesetz Geltung zu verschaffen, nie aber - auch nicht aus Gründen der Generalprävention - strafrechtliches Fehlverhalten im Einzelfalle an den Pranger zu stellen.

Der Schauprozeß ist mit dem Rechtsstaat unvereinbar.

Ebenso sei darauf verwiesen, daß gerade die technische Vervollkommenung der modernen Massenmedien nicht nur die umfassende Information aller Bevölkerungskreise ermöglicht, sondern auch - insbesondere durch bildhafte Darstellungen - die Wirkung öffentlicher Bloßstellungen und die hiemit ver-

526/J

- 2 -

bundene Gefahr für den Einzelnen vervielfacht.

Dies führt nicht nur oft zu nachhaltiger Diffamierung und unnötiger Herabwürdigung des jeweiligen Rechtsbrechers - einer Ehrenfolge, die dem österr. Recht fremd ist -, sondern auch zur öffentlichen Bloßstellung schuldloser Familienangehöriger oder auch solcher Personen, die nur ihrer staatlich obliegenden Zeugenpflicht entsprechen.

Nichts und niemand kann hiezu legitimieren.

Der nordische Kongreß der IJK (22.-23.5.1967 in Stockholm) hat daher mit Recht den Leitsatz geprägt:

'Das Recht auf Privatleben soll wegen seiner überragenden Bedeutung für das Glück des Menschen als ein menschliches Grundrecht anerkannt werden. Es schützt das Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt, der Öffentlichkeit im allgemeinen und gegenüber anderen Personen.'

Gleichzeitig wurde statuiert, daß auch die in der modernen Gesellschaft erforderlichen Begrenzungen des Rechts auf ein Privatleben nie zur Verletzung der körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sittlichen Würde der einzelnen Personen führen dürfe.

Die gerade in letzter Zeit zu Tage getretene Situation erweist, daß sowohl verstärkte Selbstdisziplin der Presse - allenfalls Aufstellung entsprechender Verhaltensregeln durch den Presserat - als auch positive gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die bevorstehende Neuordnung des Grundrechtskataloges, der Reform des Strafrechtes und der Reform des Presserechtes seien Anlaß, unter Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Freiheit der Presse für mehr Schutz des Einzelnen, zur Wahrung seiner Würde und auch im rechtlichen Konfliktsfalle Sorge zu treffen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen einer Reform des Strafgesetzes sei letztlich dem Gesetzgeber anheim gestellt, bei der Fassung von Tatbeständen sich einer größtmöglichen Determinierung zu bedienen und Wertbegriffe relativen Inhaltes, wie sie derzeit beispielsweise durch Inkriminierung 'unzüchtiger' Schriften u. dgl. gebraucht werden, zu vermeiden.

Die Gefertigten erlauben sich sohin unter Hinweis auf das evidente Spannungsfeld, dem die Würde des Menschen in den aufgezeigten Situationen ausgesetzt ist, gemäß Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl. Nr. 142, die

Petition

zu stellen, bei Beratung der Reform des Grundrechtskataloges, des Strafrechtes, des Presserechtes oder in anderem geeignetem Zusammenhang die bestehende Problematik ehestens zum Gegenstande einer parlamentarischen Rechtsschutzdebatte zu machen."

526/J

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Anfrage vom 7.2.1968, in der die schwerwiegenden Bedenken gegen die Art der Durchführung der Hauptverhandlung im betreffenden Strafverfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien dargelegt worden sind. Sie stellen mit Genugtuung fest, daß sohin nicht nur sie, sondern auch eine hochangesehene juristische Vereinigung, in der namhafte Angehörige aller Rechtsberufe vertreten sind, Veranlassung zu schwerwiegender Kritik gefunden haben.

Ohne der parlamentarischen Behandlung dieser Petition, die von den beiden oben genannten Abgeordneten gemäß § 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates überreicht worden ist, vorzutragen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Welche vorbereitenden Maßnahmen beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, zu ergreifen, um den bei der späteren Behandlung der Petition erheblichen Sachverhalt festzuhalten?

-.-.-.-.-.-.-